

Kleingartenkolonie „Eugen-Kleine-Brücke“ e.V.
Wismarer Str. 3-17, 12207 Berlin



seit 1949

Geschäftsordnung des Vereins „Eugen-Kleine-Brücke e.V.“ Anlage zum Unterpachtvertrag

Einleitung

Diese Ordnung wurde erarbeitet, um die Voraussetzungen für ein einvernehmliches, rücksichtsvolles und gemeinschaftliches Zusammenleben der Vereinsmitglieder der Kleingartenanlage „Eugen-Kleine-Brücke“ e.V. auf der Basis von notwendigen Regelungen, aber auch selbstverständlichen Umgangs- bzw. Verhaltensnormen festzuhalten. Die in dieser Ordnung festgelegten Regeln sind für ein ungestörtes Miteinander und für die gegenseitige Rücksichtnahme unserer Kleingartenanlage unverzichtbar.

Mitglied unserer Kleingartenanlage kann nur sein, wer diese Ordnung anerkennt, bewusst nach ihr handelt und sich für deren Einhaltung in der Gemeinschaft aktiv einsetzt. Verstöße gegen diese Ordnung richten sich gegen das Allgemeinwohl des gesamten Vereins und seiner Mitglieder und gefährden den Bestand unserer Kleingartenanlage. Deshalb dürfen Verstöße dagegen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vom Eigentümer, dem Zwischenpächter und dem Vorstand der Kolonie geahndet werden.

Allgemeine Grundsätze

Jedes Mitglied und jeder Besucher ist verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Ordnung und Sicherheit einzuhalten sowie die allgemeinen Einrichtungen und das Sachvermögen der Kleingartenanlage vorsichtig zu behandeln und vor Schaden zu bewahren. Mutwillige Zerstörung von diesem Eigentum durch Vereinsmitglieder (auch deren Besucher, Gäste und Kinder) hat Schadensersatzpflicht gegenüber der Kleingartenanlage zur Folge.

Der gestellte Termin für die fristgemäße Begleichung der Jahrespachtrechnung durch die einzelnen Mitglieder ist unbedingt einzuhalten. Bei eventuellen Problemen zur fristgemäßen Begleichung der Jahrespachtrechnung ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem 1. oder 2. Kassierer des Vorstandes der Kleingartenanlage abzuschließen.

Änderungen zur Person, - wie z.B. Adresse, Name, Telefon-Nr. und Sterbefälle - sind dem Vorstand der Kleingartenanlage (KGA) umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand der KGA sowie von ihm Beauftragte haben nach Absprache mit dem Mitglied das Recht, die Parzelle und deren Baulichkeiten in Anwesenheit des Mitgliedes zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann der Zutritt auch ohne Anwesenheit und vorheriger Zustimmung des Mitgliedes erfolgen.

Der Vorstand der KGA hat das Recht, bei Verletzungen der „Satzung“ und „Geschäftsordnung“ der KGA Auflagen an die Mitglieder zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist zu erteilen.

Bei Nichterfüllung der Auflagen kann der Vorstand der KGA im Auftrag des Bezirksverbandes eine schriftliche Abmahnung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes an die betreffenden Mitglieder erteilen. Abmahnungen können auf dem gerichtlichen Klageweg durchgesetzt werden.

Das Betreten der Wege in der Anlage bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Vorstand führt in der Regel jeden ersten Sonntag im Monat in der Zeit von 11:00 – 12:00 Uhr im Vereinshaus eine Sprechstunde durch.

Mitglieder des Vorstandes sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Leistung der Pflichtarbeitsstunden befreit.

Das Radfahren ist in der Kleingartenanlage bedingt gestattet.

Mitglieder des Gartenvereins haben die Pflicht:

- Die „Satzung“ und „Geschäftsordnung“ der KGA sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und zu verwirklichen;
- An den Versammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins der KGA teilzunehmen. Wer bei der Jahreshauptversammlung unentschuldigt fehlt, hat 20,00 EUR in die Vereinskasse zu zahlen;
- Den Betrag der Jahrespachtrechnung in voller Höhe auf das Konto der KGA in der angegebenen Frist zu überweisen;
- Die vom Vorstand der KGA beschlossenen Pflichtarbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit) zur Erhaltung und Erneuerung von Einrichtungen, Anlagen und Sachvermögen zu leisten. Für unentschuldigtes Fehlen bei der Gemeinschaftsarbeit müssen künftig 50,00 EUR in die Vereinskasse gezahlt werden. Die Zahlung schließt jedoch nicht die künftig anfallende Gemeinschaftsarbeit aus. Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden mit einem Stundensatz in Höhe von 10,00 EUR in Rechnung für die Vereinskasse gestellt (von diesem Geld werden Ersatzkräfte für den Ausfall bezahlt). Anfallende Pflichtarbeitsstunden sind grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu leisten und werden vom Vorstand festgelegt;
- Ständig den bzw. die äußeren Wege in Frontlänge des Gartens sauber und unkrautfrei zu halten;
- Hunde sind innerhalb der Koloniewege an der Leine zu halten und deren Verunreinigungen sofort zu entfernen;
- Zur Sicherung gegenüber allen Risiken eine Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- Die Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr vom 1. Mai bis 30. September in der gesamten Anlage einzuhalten. Das schließt auch das Befahren der KGA mit jeglichen Kraftfahrzeugen ein;

Wasserversorgung der KGA

Der Wasserverbrauch auf der Parzelle wird durch jährliches Ablesen der Wasseruhren durch den Wasserwart ermittelt.

Der ermittelte und berechnete Wasserverbrauch im Rechnungsjahr wird dem Mitglied mit der Jahresrechnung zugestellt. Das Mitglied hat die notwendigen Voraussetzungen für das Abstellen bzw. Ablesen der Wasseruhren sowie das Anstellen des Wassers im Frühjahr zu schaffen. Dazu gehört die unabdingbare Anwesenheit des Mitgliedes oder einer Ersatzperson, um dem Wasserwart Zutritt zu gewähren. Sollte das nicht der Fall sein, so muss das Mitglied 50,00 EUR in die Vereinskasse einzahlen. Sollten beim Wasseranstellen Schäden in anderen Parzellen entstehen, so sind diese Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die schuldigen Parzellen aufzuteilen. Das Wasser wird rückwirkend mit der Jahrespacht für das laufende Jahr abgerechnet. Das Gleiche gilt auch für das Abwasser.

Der Vorstand ist berechtigt, die Wasserversorgung der Parzelle einzustellen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Ordnung verstößt oder den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Bei Parzellenwechsel ist der Stand der Wasseruhr abzulesen und dem Wasserwart bzw. dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Das Auswechseln defekter Wasseruhren darf nur in Anwesenheit des Wasserwartes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Bei Nichtmeldung oder eigenmächtiger Entfernung bzw. Beschädigung der Plombe werden als Verbrauch 100 m³ Wasser berechnet

Edgar Biller 1. Vorsitzender
Vorsitzende

Petra Brassat 2.